

Verordnung über die Bildung von Schulkreisen für die Orientierungsschulen und die Sonderklassen

vom 13. Dezember 1983

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 6 und 73 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Für die Orientierungsschulen werden folgende Schulkreise bezeichnet:

1. Beringen und Löhningen. ¹¹⁾
2. Hallau mit Oberhallau.
3. Merishausen mit Barga.
4. Neuhausen am Rheinfall.
5. Neunkirch mit Gächlingen und Siblingen.
6. ... ¹³⁾
7. Rüdlingen mit Buchberg.
8. Schaffhausen mit Büttenhardt, Dörflingen, Lohn und Stetten. ⁹⁾
9. Schleithem mit Beggingen.
10. Stein am Rhein mit Ramsen, Hemishofen und Buch. ¹⁴⁾
11. Thayngen. ⁹⁾
12. Wilchingen und Trasadingen ⁶⁾

² Die erstgenannte Gemeinde ist jeweils Schulortsgemeinde.

Amtsblatt 1983, S. 1025; Rechtsbuch 1964, Nr. 77a.

§ 2

¹ Für die Sonderklassen werden unter Vorbehalt von § 3 folgende Schulkreise bezeichnet:

1. Beringen mit Beggingen, Gächlingen, ... ¹²⁾, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Schleithem, Siblingen, Trasadingen und Wilchingen. ⁶⁾
2. Neuhausen am Rheinflall.
3. Schaffhausen mit Barga, Büthenhardt, Dörfingen, Lohn, Meris-
hausen und Stetten. ⁹⁾
4. Stein am Rhein mit Buch, Hemishofen und Ramsen.
5. Thayngen. ⁹⁾

² Die erstgenannte Gemeinde ist jeweils Schulortsgemeinde. Ent-
scheidet sich die Schulortsgemeinde für die integrative Schulform,
wird sie von der Pflicht zur Führung von Sonderklassen entbunden.
In diesem Fall müssen die verbleibenden Gemeinden mit separati-
ven Schulformen die Schulung ihrer Sonderklassenschüler bzw. -
schülerinnen in ihrer oder einer anderen Gemeinde inner- oder aus-
serhalb ihres Schulkreises sicherstellen. ⁷⁾

³ ... ⁸⁾

§ 3

¹ Für die Abschlussklassen der Sonderklassen (Werkklassen) bilden
alle Gemeinden des Kantons einen einzigen Schulkreis.

² Schulortsgemeinden sind:

1. Neuhausen am Rheinflall für Klassen mit Ausbildung in vorwie-
gend handwerklicher Richtung.
2. Schaffhausen für Klassen mit Ausbildung in vorwiegend haus-
wirtschaftlich/handwerklicher Richtung.

§ 4

¹ In Schulkreisen mit kleinen Schülerzahlen können Schüler der Ori-
entierungsschule Nachbarschulkreisen zugewiesen werden, wenn
die Schülerzahlen dies erfordern.

² In besonderen Fällen kann der Gemeinde die Führung einer eige-
nen Sonderklasse bewilligt werden, oder es können Schüler einer
anderen Gemeinde zugewiesen werden.

³ Diese Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates.

§ 5

¹ Die Kreisschulbehörden für Orientierungsschulen bestehen aus der Schulbehörde der Trägergemeinde und den Vertretern derjenigen Gemeinden, die nicht Schulort sind. Sie umfassen 5-11 Mitglieder.

² In Gemeinden, welche nicht Schulort sind, ordnen die Schulbehörden die folgende Anzahl Vertreter in die Kreisschulbehörde ab:

<i>Schulkreis</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Anzahl Vertreter</i>
Beringen	... ¹²⁾	
	Löhningen	2
Hallau	Oberhallau	2
Merishausen	Bargen	2
Neuhausen am Rheinfall		-
Neunkirch	Gächlingen	2
	Siblingen	2
Ramsen	Buch	1
Rüdlingen	Buchberg	2
Schaffhausen	Büttenhardt	 > 2
	Dörflingen	
	... ¹⁰⁾	
	Lohn	
	Stetten	
Schleitheim	Beggingen	1
Stein am Rhein	Ramsen ¹⁴⁾	2 ¹⁴⁾
	Hemishofen ¹⁴⁾	1 ¹⁴⁾
	Buch ¹⁴⁾	1 ¹⁴⁾
Thayngen	... ⁵⁾	
	... ¹⁰⁾	
	... ¹⁰⁾	
	... ¹⁰⁾	
	... ¹⁰⁾	
Wilchingen	... ⁶⁾	
	Trasadingen	2

³ Ist die Anzahl der Vertreter für die Kreisschulbehörden kleiner als die Zahl der Gemeinden, welche nicht Schulort sind, einigen sich die Schulbehörden über die Vertretung. Können sie sich nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion.

⁴ Die Schulbehörden der Gemeinden, die keinen Vertreter in der Kreisschulbehörde haben, sind über die Verhandlungen der Kreisschulbehörde durch Zustellung eines Protokolls zu informieren. Für wichtige Geschäfte sind alle Gemeinden zur Vernehmlassung einzuladen.

§ 6

¹ Schulbehörde der Sonderklassen ist die Schulbehörde der Gemeinde, in der Sonderklassen geführt werden. ⁷⁾

² Die Vertretung der Gemeinden, die nicht Schulort sind, richtet sich nach der Verordnung des Erziehungsrates über die Sonderklassen vom 8. September 1983 ²⁾.

§ 7

¹ Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ³⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Kreisbildung für die Oberklassen der Elementarschule, die Berufswahlklassen und die Werkklassen vom 17. September 1974;
- b) der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Kreisbildung für die Hilfsschulen ab Beginn des Schuljahres 1970/71 vom 18. Februar 1970.

Fussnoten:

- 1) SHR 410.100.
- 2) SHR 411.121.
- 3) Amtsblatt 1983, S. 1025.
- 5) Aufgehoben durch RRB vom 16. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1807).
- 6) Aufgehoben durch RRB vom 7. Dezember 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1787).
- 7) Fassung gemäss RRB vom 4. März 2008, in Kraft getreten am 1. August 2008 (Amtsblatt 2008, S. 301).
- 8) Aufgehoben durch RRB vom 4. März 2008, in Kraft getreten am 1. August 2008 (Amtsblatt 2008, S. 301).

- 9) Fassung gemäss RRB vom 2. Dezember 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1783).
- 10) Aufgehoben durch RRB vom 2. Dezember 2008, in Kraft getreten am 1. Januar 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1783).
- 11) Fassung gemäss RRB vom 20. November 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1729).
- 12) Aufgehoben durch RRB vom 20. November 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1729).
- 13) Aufgehoben durch RRB vom 10. Januar 2017, in Kraft getreten am 1. August 2017 (Amtsblatt 2017, S. 59).
- 14) Fassung gemäss RRB vom 10. Januar 2017, in Kraft getreten am 1. August 2017 (Amtsblatt 2017, S. 59).